

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Compext.io

B2B-Fassung für Kunden in Deutschland

Stand: 24.06.2016

Hinweis: Diese AGB sind ausschließlich für Verträge mit Unternehmern, Unternehmen, Selbständigen, Freiberufler:innen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen bestimmt. Verträge mit Verbraucher:innen sind ausgeschlossen. Diese AGB sind auf den deutschen Markt ausgerichtet.

1. Anbieter, Geltungsbereich und Kundenkreis

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Verträge, Leistungen, Plattformnutzungen, Beratungsleistungen, digitalen Inhalte, Workshops, Analysen, Konzepte, Reports, Empfehlungen und sonstigen Leistungen der Compext.io („Compext“, „Wir“, „uns“) gegenüber ihren Kund:innen („Kunde“).

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmer:innen, Unternehmen, Selbständigen, Freiberufler:innen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Der Kunde bestätigt mit Vertragsschluss, nicht als Verbraucher:in zu handeln.

1.3 Die Leistungen werden ausschließlich für Kunden mit Sitz, Niederlassung oder gewöhnlichem Geschäftsbetrieb in Deutschland angeboten.

1.4 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Compext ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht. Sie gelten nur, wenn Compext ihnen ausdrücklich in Textform zustimmt.

1.5 Individualvereinbarungen, Leistungsbeschreibungen, Angebote, Auftragsbestätigungen oder gesonderte Vereinbarungen über Erfolgsprämien gehen diesen AGB vor, soweit sie ausdrücklich abweichende Regelungen enthalten.

2. Vertragsstruktur: Plattform, Beratungsleistungen und persönliche Leistungserbringung

2.1 Compext betreibt eine digitale Plattform, über die Kunden Leistungen buchen, verwalten, Informationen bereitstellen, Termine koordinieren, Dokumente austauschen, Arbeitsergebnisse abrufen und mit Compext oder eingesetzten Berater:innen kommunizieren können.

2.2 Die Leistungen von Compext können insbesondere umfassen:

- Zugang zur Online-Plattform und deren Funktionen,
- digitale Analyse-, Matching-, Informations-, Koordinations- und Kommunikationsfunktionen,
- Beratungsleistungen durch Berater:innen,
- Workshops, Strategiegelgespräche, Umsetzungsbegleitung und Sparring,
- Erstellung von Konzepten, Auswertungen, Reports, Entscheidungsvorlagen oder Empfehlungen,
- Vermittlung, Koordination oder Einbindung externer Spezialist:innen,
- erfolgsbezogene Begleitung nach individueller Vereinbarung.

2.3 Compext darf Leistungen durch eigene Mitarbeiter:innen, freie Berater:innen, Partner:innen, Subunternehmer:innen oder sonstige qualifizierte Dritte erbringen lassen, sofern keine höchstpersönliche Leistungserbringung durch eine bestimmte Person ausdrücklich vereinbart wurde.

2.4 Soweit Berater:innen unmittelbar persönlich gegenüber dem Kunden tätig werden, erfolgt dies im Rahmen des mit Compext geschlossenen Vertrags oder eines ausdrücklich gesondert bezeichneten Einzelvertrags. Eine

persönliche Leistungserbringung einzelner Berater:innen begründet ohne ausdrückliche Vereinbarung kein eigenes Vertragsverhältnis zwischen Kunde und Berater:in.

2.5 Compext schuldet grundsätzlich eine Dienstleistung in Form fachlicher Beratung, Analyse, Empfehlung, Begleitung oder Koordination. Ein bestimmter wirtschaftlicher, finanzieller, steuerlicher, organisatorischer, technischer oder sonstiger Erfolg wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich und eindeutig in Textform vereinbart wurde.

2.6 Empfehlungen von Compext oder eingesetzten Berater:innen ersetzen nicht die eigenverantwortliche unternehmerische Entscheidung des Kunden. Der Kunde bleibt für die Prüfung, Umsetzung und wirtschaftliche Bewertung von Maßnahmen selbst verantwortlich.

3. Vertragsschluss und Rangfolge der Vertragsdokumente

3.1 Präsentationen, Leistungsbeschreibungen, Inhalte auf der Plattform, Preislisten, Erstgespräche und sonstige Informationen von Compext sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet werden.

3.2 Ein Vertrag kommt zustande durch:

- Annahme eines Angebots von Compext durch den Kunden,
- Bestätigung einer Buchung über die Plattform,
- Unterzeichnung oder elektronische Zustimmung zu einem Einzelauftrag,
- Freischaltung kostenpflichtiger Leistungen,
- Beginn der Leistungserbringung auf Wunsch des Kunden.

3.3 Die Vertragsunterlagen gelten in folgender Rangfolge:

1. ausdrücklich individuell vereinbarte Sonderbedingungen,
2. Angebot, Leistungsbeschreibung oder Auftragsbestätigung,
3. gesonderte Erfolgsprämienvereinbarung,
4. Plattform- oder Nutzungsbedingungen,
5. diese AGB.

3.4 Widersprüche sind interessengerecht so auszulegen, dass die konkretste und individuellste Regelung Vorrang hat.

4. Registrierung, Plattformzugang und Nutzerkonto

4.1 Die Nutzung bestimmter Leistungen setzt die Registrierung auf der Plattform voraus. Der Kunde hat bei der Registrierung vollständige, richtige und aktuelle Angaben zu machen.

4.2 Der Kunde ist verpflichtet, Zugangsdaten vertraulich zu behandeln und vor Zugriffen unbefugter Dritter zu schützen. Handlungen über das Nutzerkonto werden dem Kunden zugerechnet, sofern er den Missbrauch zu vertreten hat.

4.3 Der Kunde darf die Plattform nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks nutzen. Unzulässig sind insbesondere:

- rechtswidrige Inhalte,
- Verletzungen von Rechten Dritter,
- Umgehung technischer Schutzmaßnahmen,
- automatisiertes Auslesen ohne Zustimmung,
- Störung, Überlastung oder Manipulation der Plattform,
- Nutzung zur Entwicklung konkurrierender Dienste,
- Weitergabe des Zugangs an unberechtigte Dritte.

4.4 Compext darf den Plattformzugang ganz oder teilweise sperren, wenn der Kunde gegen vertragliche Pflichten verstößt, Zahlungen trotz Fälligkeit nicht leistet, Sicherheitsrisiken bestehen oder eine missbräuchliche Nutzung naheliegt. Die Vergütungspflicht bleibt hiervon unberührt, soweit der Kunde die Sperre zu vertreten hat.

4.5 Compext ist berechtigt, die Plattform weiterzuentwickeln, Funktionen zu ändern, zu erweitern oder zu ersetzen, sofern der vertraglich geschuldete Kernnutzen nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

4.6 Compext schuldet keine jederzeitige störungsfreie Verfügbarkeit der Plattform. Wartungen, Sicherheitsupdates, technische Störungen, höhere Gewalt, Ausfälle von Drittanbietern oder notwendige Systemarbeiten können die Verfügbarkeit zeitweise einschränken.

5. Beratungsleistungen, Termine und persönliche Leistungserbringung

5.1 Beratungsleistungen werden nach Maßgabe der jeweiligen Leistungsbeschreibung erbracht. Art, Umfang, Dauer, Ort, Format und beteiligte Berater:innen ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelauftrag.

5.2 Beratungen können online, telefonisch, schriftlich, über die Plattform, beim Kunden, bei Compext oder an einem gesondert vereinbarten Ort erfolgen.

5.3 Persönliche Termine sind verbindlich. Absagen oder Verschiebungen durch den Kunden müssen mindestens 48 Stunden vor Terminbeginn in Textform erfolgen, sofern nicht anders vereinbart.

5.4 Erfolgt eine Absage später oder erscheint der Kunde nicht, ist Compext berechtigt, den Termin vollständig abzurechnen. Bereits entstandene Reise-, Vorbereitungs- oder Drittkosten sind zusätzlich zu erstatten.

5.5 Compext darf Termine aus wichtigem Grund verschieben, insbesondere bei Krankheit, Ausfall von Berater:innen, technischen Störungen oder höherer Gewalt. In diesem Fall wird ein Ersatztermin angeboten. Weitergehende Ansprüche bestehen nur nach Maßgabe der Haftungsregelungen.

5.6 Eine bestimmte Berater:in wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich individuell vereinbart wurde. Andernfalls darf Compext fachlich geeignete Berater:innen einsetzen oder austauschen.

5.7 Berater:innen handeln nicht als Arbeitnehmer:innen des Kunden. Der Kunde ist gegenüber eingesetzten Berater:innen nicht weisungsbefugt, außer hinsichtlich sachbezogener Projektinformationen, Sicherheitsvorgaben und organisatorischer Abläufe am Einsatzort.

5.8 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass durch die Leistungserbringung kein Arbeitsverhältnis, keine Arbeitnehmerüberlassung, keine gesellschaftsrechtliche Verbindung und kein Vertretungsverhältnis zwischen Kunde und Berater:in begründet wird.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1 Der Kunde hat alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Zugänge, Ansprechpartner:innen, Entscheidungen und Freigaben rechtzeitig, vollständig und richtig bereitzustellen.

6.2 Der Kunde stellt sicher, dass von ihm übermittelte Daten, Dokumente und Inhalte rechtmäßig genutzt werden dürfen und keine Rechte Dritter verletzen.

6.3 Verzögerungen, Mehraufwand oder Qualitätseinbußen, die auf unvollständiger, verspäteter oder fehlerhafter Mitwirkung beruhen, gehen zulasten des Kunden.

6.4 Compext darf vereinbarte Fristen angemessen verlängern, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt.

6.5 Mehraufwand aufgrund unzureichender Mitwirkung ist gesondert nach den vereinbarten oder üblichen Sätzen zu vergüten.

7. Vergütung, Einmalzahlungen und laufende Entgelte

7.1 Die Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, der Plattformanzeige, Leistungsbeschreibung, Preisliste oder Einzelvereinbarung.

7.2 Die Vergütung kann insbesondere bestehen aus:

- einmaligen Einrichtungs-, Analyse-, Prüf-, Aufnahme-, Onboarding-, Konzeptions- oder Projektstartgebühren,
- monatlichen Plattform-, Lizenz-, Service- oder Betreuungspauschalen im Abomodell,
- Stunden-, Tages- oder Projektpauschalen,
- Reise-, Neben- und Auslagenersatz,
- erfolgsabhängigen Vergütungen,
- individuell vereinbarten einmaligen Erfolgsprämien.

7.3 Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern diese anfällt.

7.4 Vor Vertragsschluss, im Angebot oder auf der Plattform ausgewiesene Einmalzahlungen sind nicht rückerstattungsfähig, soweit sie für Einrichtung, Prüfung, Analyse, Onboarding, Plattformfreischaltung, Ressourcenreservierung, Konzeption, Vorleistung oder Projektstart vereinbart wurden. Dies gilt auch, wenn der Kunde Leistungen später nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht abrufen, sofern CompeXt die Nichtinanspruchnahme nicht zu vertreten hat.

7.5 Einmalzahlungen werden mit Vertragsschluss fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist.

7.6 Die Plattformnutzung erfolgt, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, im monatlichen Abomodell. Die monatliche Abogebühr ist jeweils im Voraus für den betreffenden Kalendermonat oder den vereinbarten monatlichen Abrechnungszeitraum fällig. Beginnt das Abonnement während eines laufenden Monats, kann CompeXt die Gebühr zeitanteilig oder vollständig für den begonnenen Monat berechnen, sofern dies im Angebot oder bei Vertragsschluss entsprechend ausgewiesen wird.

7.7 Das monatliche Plattform-Abo verlängert sich jeweils automatisch um einen weiteren Monat, sofern es nicht mit einer Frist von 14 Kalendertagen zum Ende des jeweiligen Abrechnungsmonats in Textform gekündigt wird, sofern nicht eine abweichende Mindestlaufzeit oder Kündigungsfrist individuell vereinbart wurde.

7.8 Das monatliche Plattform-Abo umfasst ausschließlich den Zugang zur Plattform und die dort vereinbarten digitalen Funktionen. Persönliche Beratungsleistungen, Projektleistungen, Drittleistungen, Reisekosten, erfolgsabhängige Vergütungen und sonstige Zusatzleistungen sind nur umfasst, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

7.9 Reisekosten, Übernachtungskosten, Spesen, externe Lizenzkosten, Drittanbieterentgelte und sonstige Auslagen werden zusätzlich berechnet, sofern sie zur Leistungserbringung erforderlich oder vereinbart sind.

8. Erfolgsprämien und individuelle Erfolgskomponenten

8.1 Eine Erfolgsprämie wird nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich individuell vereinbart wurde. Eine bloße Beschreibung erwarteter Vorteile, Potenziale, Einsparungen, Umsatzsteigerungen, Fördermöglichkeiten oder sonstiger Ziele begründet keinen Anspruch auf eine Erfolgsprämie und keine Erfolgshaftung.

8.2 Jede Erfolgsprämienvereinbarung soll mindestens regeln:

- die konkrete Erfolgsdefinition,
- den messbaren Erfolgszeitpunkt,
- die Berechnungsmethode,
- die Bemessungsgrundlage,
- den Nachweis des Erfolgs,
- etwaige Schwellenwerte oder Mindestbeträge,
- die Fälligkeit,
- mögliche Anrechnungen,
- Sonderfälle bei Teil- oder Mitursächlichkeit,
- Folgen einer vorzeitigen Vertragsbeendigung.

8.3 Soweit die Erfolgsprämie an ein Transaktionsvolumen anknüpft, beträgt die einmalige Erfolgsprämie – vorbehaltlich einer abweichenden ausdrücklichen Individualvereinbarung – zwischen 6 % und 8 % des maßgeblichen Transaktionsvolumens, mindestens jedoch 18.000,00 EUR netto.

8.4 Der konkrete Prozentsatz innerhalb der Spanne von 6 % bis 8 % ist vor Beginn der erfolgsbezogenen Leistung im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einer gesonderten Erfolgsprämienvereinbarung festzulegen. Fehlt eine ausdrückliche Festlegung, gilt zugunsten von Compext ein Satz von 8 % des maßgeblichen Transaktionsvolumens als vereinbart, mindestens jedoch 18.000,00 EUR netto, sofern die Vereinbarung einer Erfolgsprämie dem Grunde nach nachweisbar ist.

8.5 Das maßgebliche Transaktionsvolumen ist, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, der gesamte wirtschaftliche Bruttowert der vermittelten, angebahnten, begleiteten, ermöglichten oder mitverursachten Transaktion ohne Abzug von Steuern, Gebühren, Kosten, Abschlägen, Finanzierungskosten, internen Aufwendungen, Drittprovisionen oder sonstigen Belastungen. Bei wiederkehrenden Leistungen, Dauerschuldverhältnissen oder Rahmenverträgen ist das wirtschaftliche Volumen der fest vereinbarten Laufzeit maßgeblich; fehlt eine feste Laufzeit, gilt das wirtschaftliche Volumen der ersten 24 Monate als Transaktionsvolumen.

8.6 Eine einmalige Erfolgsprämie kann insbesondere vereinbart werden bei:

- erfolgreichem Vertragsabschluss mit Dritten,
- erfolgreicher Vermittlung, Anbahnung oder Begleitung einer Transaktion,
- Abschluss eines Kauf-, Beteiligungs-, Finanzierungs-, Kooperations-, Lizenz-, Liefer-, Kunden-, Rahmen- oder sonstigen wirtschaftlich relevanten Vertrags,
- Erreichen definierter Umsatz-, Einsparungs-, Finanzierungs-, Förder-, Verkaufs-, Vermittlungs-, Projekt- oder Transaktionsziele,
- erfolgreicher Einführung, Umsetzung oder Skalierung einer Maßnahme,
- Erreichen eines individuell bestimmten wirtschaftlichen Vorteils.

8.7 Der Erfolg gilt auch dann als eingetreten, wenn der Kunde oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen den Erfolg ganz oder teilweise unter Nutzung der durch Compext erbrachten Leistungen, Kontakte, Analysen, Konzepte, Empfehlungen, Vorarbeiten oder Plattforminformationen erzielt.

8.8 Die Erfolgsprämie ist auch geschuldet, wenn der Erfolg nach Beendigung des Vertrags eintritt, sofern der Erfolg wesentlich auf Leistungen von Compext während der Vertragslaufzeit beruht und der Erfolg innerhalb eines vereinbarten Nachwirkungszeitraums eintritt. Fehlt eine Vereinbarung, gilt ein Nachwirkungszeitraum von 12 Monaten ab Vertragsende.

8.9 Compext muss nicht alleinige Ursache des Erfolgs sein. Es genügt, dass die Leistung von Compext für den Erfolg mitursächlich war, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

8.10 Der Kunde ist verpflichtet, Compext unverzüglich über den Eintritt eines erfolgsprämienrelevanten Ereignisses zu informieren und die zur Berechnung erforderlichen Unterlagen bereitzustellen.

8.11 Der Kunde darf erfolgsprämienrelevante Vorgänge nicht treuwidrig umgehen, verschieben, auf verbundene Unternehmen, nahestehende Personen oder Dritte verlagern oder so gestalten, dass die Erfolgsprämie vereitelt wird.

8.12 Anrechnungen bereits geleisteter Einmalzahlungen auf eine einmalige Erfolgsprämie sind möglich, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich vereinbart wird. Ohne ausdrückliche Vereinbarung findet keine Anrechnung statt. Eine Anrechnung auf den Mindestbetrag von 18.000,00 EUR netto erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

8.13 Anrechnungen erfolgen höchstens bis zur Höhe der tatsächlich vereinnahmten und nicht rückerstattungsfähigen Einmalzahlung, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

8.14 Soweit eine Erfolgsprämie auf Nettoerlösen, Einsparungen, Förderbeträgen, Transaktionswerten oder sonstigen wirtschaftlichen Kennzahlen basiert, sind Steuern, Gebühren, Rückbelastungen, nachweisbare Drittprovisionen und unmittelbar zuordenbare externe Kosten nur abzuziehen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Bei einer Berechnung nach Transaktionsvolumen erfolgen Abzüge nur, wenn sie ausdrücklich in der Erfolgsprämienvereinbarung vorgesehen sind.

8.15 Bei Streit über die Berechnung einer Erfolgsprämie ist der unstreitige Teil sofort fällig. Die Parteien werden über den streitigen Teil in Textform verhandeln. Compext bleibt berechtigt, Nachweise, Belege oder eine nachvollziehbare Berechnung zu verlangen.

9. Zahlungsbedingungen, Verzug, Mahnungen und Leistungssperre

9.1 Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

9.2 Bei vereinbarter Vorkasse, Einmalzahlung, Plattformgebühr oder Erfolgsprämie ist Compext berechtigt, die Leistungserbringung oder Plattformfreischaltung bis zum Zahlungseingang zurückzuhalten.

9.3 Der Kunde kommt ohne weitere Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist leistet.

9.4 Bei Entgeltforderungen im unternehmerischen Verkehr gilt ein Verzugszinssatz von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Zusätzlich kann Compext die gesetzliche Verzugs pauschale, Mahnkosten, Rechtsverfolgungskosten und sonstige Verzugschäden geltend machen.

9.5 Compext ist berechtigt, Zahlungserinnerungen und Mahnungen in Textform, per E-Mail, über die Plattform oder postalisch zu versenden.

9.6 Bei Zahlungsverzug darf Compext:

- Plattformzugänge sperren,
- Beratungsleistungen aussetzen,
- Termine verschieben oder verweigern,
- Arbeitsergebnisse zurückhalten,
- neue Aufträge ablehnen,
- offene Forderungen sofort fällig stellen,
- weitere Leistungen nur gegen Vorkasse erbringen.

9.7 Eine Sperrung oder Zurückbehaltung wegen Zahlungsverzugs entbindet den Kunden nicht von der Zahlungspflicht.

9.8 Der Kunde darf nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von Compext anerkannten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte bestehen nur aus demselben Vertragsverhältnis.

10. Leistungsänderungen, Zusatzleistungen und Change Requests

10.1 Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs bedürfen einer Vereinbarung in Textform.

10.2 Erkennt Compext, dass eine gewünschte Leistung außerhalb des vereinbarten Umfangs liegt, wird Compext den Kunden hierauf hinweisen. Erbringt Compext auf Wunsch des Kunden Zusatzleistungen, sind diese gesondert zu vergüten.

10.3 Zusatzaufwand aufgrund geänderter Anforderungen, verspäteter Informationen, zusätzlicher Abstimmungen, neuer Ansprechpartner:innen, technischer Änderungen oder erweiterter Zielsetzungen ist gesondert abrechenbar.

11. Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte und geistiges Eigentum

11.1 Arbeitsergebnisse können insbesondere Konzepte, Analysen, Präsentationen, Reports, Empfehlungen, Dokumentationen, Vorlagen, Strategien, Berechnungen, Designs, Texte, Prozesse, Datenmodelle oder sonstige Inhalte sein.

11.2 Compext räumt dem Kunden nach vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den individuell für den Kunden erstellten Arbeitsergebnissen ein, soweit dies für den vertraglich vorausgesetzten internen Geschäftszweck erforderlich ist.

11.3 Eine Weitergabe, Veröffentlichung, Unterlizenzierung, Bearbeitung, kommerzielle Verwertung oder Nutzung außerhalb des vereinbarten Zwecks ist nur mit vorheriger Zustimmung von Compext zulässig.

11.4 An Methoden, Know-how, Templates, Tools, Frameworks, Software, Plattformfunktionen, Prozessmodellen, allgemeinen Konzepten und wiederverwendbaren Bestandteilen behält Compext sämtliche Rechte. Der Kunde erhält daran keine weitergehenden Rechte.

11.5 Bis zur vollständigen Zahlung darf Compext die Einräumung von Nutzungsrechten verweigern oder widerruflich ausgestalten.

12. Kundendaten, Inhalte und Datenschutz

12.1 Der Kunde bleibt für die Rechtmäßigkeit der von ihm bereitgestellten Daten, Inhalte und Dokumente verantwortlich.

12.2 Soweit Compext personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung, sofern gesetzlich erforderlich.

12.3 Der Kunde stellt sicher, dass er zur Übermittlung personenbezogener Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstiger vertraulicher Informationen an Compext berechtigt ist.

12.4 Compext darf Kundendaten zur Vertragserfüllung, Leistungserbringung, Qualitätssicherung, Abrechnung, Dokumentation und rechtlichen Nachweisführung verarbeiten, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

12.5 Compext darf aggregierte, anonymisierte oder nicht rückführbare Daten zur Verbesserung der Plattform, Produktentwicklung, Benchmarking und Qualitätssicherung verwenden.

13. Vertraulichkeit

13.1 Beide Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei geheim zu halten und nur zur Durchführung des Vertrags zu verwenden.

13.2 Vertrauliche Informationen sind insbesondere Geschäftsgeheimnisse, technische Informationen, wirtschaftliche Daten, Strategien, Kundeninformationen, Preise, Konzepte, Vertragsinhalte, Zugangsdaten und nicht öffentliche Plattforminhalte.

13.3 Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die öffentlich bekannt sind, rechtmäßig von Dritten erlangt wurden, unabhängig entwickelt wurden oder aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Verpflichtung offenzulegen sind.

13.4 Die Vertraulichkeitspflicht gilt für 5 Jahre nach Vertragsende fort. Für Geschäftsgeheimnisse gilt sie zeitlich unbegrenzt, solange diese Geschäftsgeheimnisse sind.

14. Haftung und Haftungsbegrenzung

14.1 Compext haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

14.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Compext nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

14.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

14.4 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung von Compext der Höhe nach begrenzt auf die Nettovergütung, die der Kunde für den betroffenen Einzelauftrag in den letzten 6 Monaten vor Eintritt des haftungsbegründenden Ereignisses tatsächlich an Compext gezahlt hat. Bei einmaligen Projekten ist die Haftung auf die Nettovergütung des betroffenen Projekts begrenzt.

14.5 Compext haftet nicht für:

- entgangenen Gewinn,

- ausgebliebene Einsparungen,
- mittelbare Schäden,
- Folgeschäden,
- Reputationsschäden,
- Datenverluste, soweit der Kunde keine angemessene Datensicherung vorgenommen hat,
- unternehmerische Entscheidungen des Kunden,
- fehlerhafte oder unvollständige Kundendaten,
- Leistungen von Drittanbietern, soweit Compext diese nicht zu vertreten hat.

14.6 Compext übernimmt keine Haftung für den Eintritt bestimmter wirtschaftlicher Ergebnisse, soweit kein ausdrücklich garantierter Erfolg vereinbart wurde.

14.7 Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von Mitarbeiter:innen, gesetzlichen Vertreter:innen, Berater:innen, Subunternehmer:innen und Erfüllungsgehilfen von Compext.

15. Drittanbieter, externe Plattformen und Integrationen

15.1 Die Plattform oder Beratungsleistungen können Schnittstellen, Dienste, Software, Tools, Datenquellen oder Leistungen Dritter einbeziehen.

15.2 Für Verfügbarkeit, Sicherheit, Funktionsfähigkeit, Preise, Vertragsbedingungen oder Inhalte von Drittanbietern haftet Compext nur, soweit Compext den jeweiligen Umstand zu vertreten hat.

15.3 Ändert ein Drittanbieter seine Leistungen, Preise, Schnittstellen oder Bedingungen, darf Compext die eigene Leistung entsprechend anpassen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

16. Laufzeit, Kündigung und Folgen der Beendigung

16.1 Laufzeit und Kündigungsfristen ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag.

16.2 Fehlt eine ausdrückliche Laufzeitvereinbarung bei laufenden Leistungen, kann der Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

16.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- der Kunde trotz Mahnung nicht zahlt,
- der Kunde Plattform oder Inhalte missbräuchlich nutzt,
- der Kunde wesentliche Mitwirkungspflichten verletzt,
- der Kunde vertrauliche Informationen unbefugt offenlegt,
- eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar ist.

16.4 Bereits entstandene Vergütungsansprüche bleiben von einer Kündigung unberührt.

16.5 Nicht rückerstattungsfähige Einmalzahlungen werden bei Kündigung nicht erstattet, sofern Compext die Kündigung nicht zu vertreten hat.

16.6 Erfolgsprämien bleiben geschuldet, wenn der Erfolgsfall vor Vertragsende eingetreten ist oder nach Maßgabe der Erfolgsprämienvereinbarung beziehungsweise dieser AGB nachwirkt.

16.7 Nach Vertragsende darf Compext den Plattformzugang sperren und Daten nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen löschen, sofern keine gesetzlichen Pflichten oder berechnete Interessen entgegenstehen.

17. Abwerbverbot und Schutz eingesetzter Berater:innen

17.1 Der Kunde verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit und für 12 Monate nach Vertragsende keine von Compext eingesetzten Berater:innen, Mitarbeiter:innen oder Subunternehmer:innen unmittelbar oder mittelbar abzuwerben, anzustellen oder ohne Zustimmung von Compext direkt zu beauftragen.

17.2 Für jeden schuldhaften Verstoß kann Compext eine angemessene Vertragsstrafe verlangen. Die Höhe ist im Einzelfall nach billigem Ermessen festzusetzen und im Streitfall gerichtlich überprüfbar. Weitergehende Schäden bleiben vorbehalten; eine Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

18. Referenznennung

18.1 Compext darf den Kunden nach erfolgreichem Projektbeginn als Referenz mit Unternehmensname und Logo nennen, sofern der Kunde dem nicht aus berechtigtem Grund in Textform widerspricht.

18.2 Inhalte, Ergebnisse, Kennzahlen oder vertrauliche Informationen dürfen nur mit Zustimmung des Kunden veröffentlicht werden.

19. Höhere Gewalt

19.1 Keine Partei haftet für Verzögerungen oder Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt oder Ereignissen außerhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs.

19.2 Hierzu zählen insbesondere Naturereignisse, Krieg, Terror, Pandemien, behördliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Energieausfälle, Internetausfälle, Cyberangriffe, Ausfälle wesentlicher Drittanbieter oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse.

19.3 Leistungspflichten verlängern sich für die Dauer der Störung zuzüglich angemessener Wiederanlaufzeit.

20. Rechtswahl und Gerichtsstand

20.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

20.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit zulässig, der Sitz von Compext.

20.3 Die Parteien sind sich einig, dass diese AGB für den unternehmerischen Geschäftsverkehr in Deutschland bestimmt sind. Verbraucherschutzrechtliche Vorschriften finden keine Anwendung, soweit der Kunde nicht Verbraucher:in ist.

21. Textform, elektronische Kommunikation und Zustellungen

21.1 Rechtserhebliche Erklärungen können in Textform erfolgen, sofern nicht gesetzlich strengere Formvorschriften gelten.

21.2 E-Mails, Plattformnachrichten und elektronische Dokumente genügen der Textform, sofern der Absender erkennbar ist.

21.3 Der Kunde ist verpflichtet, aktuelle Kontaktdaten und empfangsbereite E-Mail-Adressen vorzuhalten. Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt mitgeteilte geschäftliche E-Mail-Adresse oder über das Nutzerkonto übermittelt wurden, sofern keine technischen Fehlermeldungen vorliegen.

22. Schlussbestimmungen

22.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

22.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

22.3 Die Parteien werden eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt. Gleiches gilt für Regelungslücken.